

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 366.) Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Untertanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in ältern Zeiten gebildeten und verwickeltesten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemäßes Konsumtions-Abgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit seyn wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staats-Bedürfnisse, haben die Ausführung dieser Maßregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Akzise- und Zoll-Verfassung in ihren Abweichungen von dem System der ältern Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, daß die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei Wir zunächst eine Begünstigung

Jahrgang 1816.

D d

für